1 Y 3228 AX
ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1980	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Dezember 1980	Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 80	**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1981 (Haushaltsgesetz 1981)** . . . . . *GVBl. II 43-45; ändert GVBl. II 320-20*	497
17. 12. 80	**Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes** . . . . . *Ändert GVBl. II 41-16; ändert GVBl. II 72-11*	506
17. 12. 80	**Gesetz zur Änderung des Jugendbildungsförderungsgesetzes** . . . *Ändert GVBl. II 73-8*	508
16. 12. 80	Beschluß über die Änderung der Zuständigkeit der einzelnen Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen . . . . *Ändert GVBl. II 13-5*	510

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1981 (Haushaltsgesetz 1981)

Vom 17. Dezember 1980

Artikel 1[1])

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1981 (Haushaltsgesetz 1981)

Anlage

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1981 wird in Einnahme und Ausgabe auf

18 287 612 400 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ansätze bei den Titeln 421 01, 421 02, 422 01 (11, 21) und 422 02 (12, 22) gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für die Titel 422 61 und 422 62. Im übrigen gilt § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung.

(2) Die obersten Landesbehörden können unbeschadet der Vorschrift des § 20 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 518, 523, 526, 527, 537 und 546 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind und der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 25 vom Hundert beträgt. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen. Der Kultusminister kann mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen für die Universitäten weitere Haushaltansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklären.

(3) Der Minister für Wirtschaft und Technik und der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten können mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen für die Bereiche der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" bei Änderungen der Rahmenpläne Haushaltsansätze in diesen Bereichen für gegenseitig, andere Ansätze zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären.

1) GVBl. II 43-45

(4) Mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen können die Ansätze im Einzelplan 18 als gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

§ 3

Bei Haushaltstiteln, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gilt der Ansatz im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 4

Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. Die zu einer gemeinsamen Zweckbestimmung (Titelgruppe) gehörenden Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 gelten nicht als übertragbare Ausgaben, es sei denn, der Haushaltsplan läßt durch entsprechende Haushaltsvermerke Ausnahmen zu.

§ 5

(1) Von den Ansätzen der Gruppe 519 sind, soweit die Berechnung auf dem Friedensneubauwert beruht, 5 vom Hundert für Zwecke der Energieeinsparung zu verwenden. Eine andere Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen zulässig.

(2) Innerhalb der Einzelpläne sind die Ansätze bei den Titeln 519 01 gegenseitig deckungsfähig, soweit sie für Zwecke der Energieeinsparung verwendet werden. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen.

§ 6

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Minister und dem Minister der Finanzen gebilligt ist. Der Minister der Finanzen kann die Sperre aufheben.

§ 7

(1) Werden Zuwendungen nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet oder werden sonstige mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen werden.

(2) Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Abs. 1 oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung, auch soweit sie bereits verwendet worden ist, zurückzuzahlen. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben. Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit nicht im Einzelfall ein anderer Zinssatz vereinbart oder festgelegt ist. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind von der Zahlung von Zinsen befreit, soweit die zurückzuzahlenden Zuweisungen und Schuldendiensthilfen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs gewährt worden sind.

(3) Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach den in Abs. 2 bezeichneten Grundsätzen verlangt werden.

§ 8

(1) Freiwerdende Stellen für Richter, planmäßige Beamte, Angestellte und Arbeiter sind vorläufig gesperrt. Die Landesregierung erläßt nähere Bestimmungen über die Wiederbesetzung der gesperrten Stellen.

(2) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamte oder Richter mit zwei als Halbtagskräfte teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern, jede Stelle für Angestellte und Arbeiter mit zwei Halbtagskräften oder können zwei Planstellen für Beamte oder Richter mit drei als Zweidrittelkräfte teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern und zwei Stellen für Angestellte und Arbeiter mit drei Zweidrittelkräften besetzt werden.

§ 9

Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder freiwerdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Umgewandelte Stellen sind mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln" zu versehen. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu ent-

scheiden. § 50 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 10

Die Einstellung von Anwärtern und Auszubildenden bedarf der Zustimmung des Ministers der Finanzen. Dieser kann für einzelne Bereiche seine Zustimmung allgemein erteilen.

§ 11

Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses Stellen für Auszubildende zu schaffen.

§ 12

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Diese Planstellen und Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend" oder „künftig umzuwandeln" zu versehen; über ihren weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 des mittleren Dienstes abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 v. H. der Stellen mit einer Amtszulage nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 9 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980 vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509) auszustatten.

§ 13

(1) Wird ein planmäßiger Beamter oder Richter des Landes sechs Monate oder länger unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten oder Richters neu zu besetzen, so kann der Minister der Finanzen für diesen Beamten oder Richter frühestens drei Monate nach Beginn der Abordnung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten oder Richters mit dem Vermerk „künftig wegfallend" ausbringen.

(2) Wird der Beamte oder Richter wieder im Landesdienst verwendet, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Ministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(3) Über den weiteren Verbleib der nach Abs. 1 ausgebrachten Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für in den Bundestag oder in den Landtag gewählte Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter.

(5) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für planmäßige Beamte oder Richter, die zu einer vorübergehenden Tätigkeit in die Entwicklungsländer beurlaubt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für planmäßige Beamte, die als Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und für Richter auf Lebenszeit, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden.

(6) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte oder Richter, die nach Maßgabe des § 92 a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 7 a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Richtergesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.

§ 14

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 Millionen Deutsche Mark nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von 5 Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten.

(2) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 15

(1) Der Minister der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Bauland zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluß des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu

Zwecken des sozialen Wohnungsbaues bebaut werden. Der Zustimmung des Landtags nach § 64 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien der Landesregierung. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land zurückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat der Wiederverkäufer zu tragen.

(2) Der Minister der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Straßenbauland zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke an Gemeinden und Landkreise zum Anerkennungsbetrag von 1 Deutsche Mark je m² veräußert werden. Straßenflächen, die bis zum Inkrafttreten des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), Eigentum des Landes geblieben sind, und für die die Straßenbaulast bereits zu diesem Zeitpunkt bei den Gemeinden oder Landkreisen lag, können ohne Werterstattung abgegeben werden; die gleiche Regelung ist abweichend von § 61 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung zwischen der Landesverwaltung einerseits sowie den Landesbetrieben und den Betriebsverwaltungen andererseits zugelassen.

(3) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung und die Kommunalen Gebietsrechenzentren.

§ 16

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1981 vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(2) Die dem Minister der Finanzen gemäß § 3 des Investitionsfondsgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 403) erteilte Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird für das Haushaltsjahr 1981 auf 109 Millionen Deutsche Mark begrenzt.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, den im Finanzplan der Hessischen Staatsbäder für 1981 vorgesehenen Kredit in Höhe bis zu 7 Millionen Deutsche Mark und den im Finanzplan des Betriebs Burgen und Schlösser des Landes Hessen für 1981 vorgesehenen Kredit in Höhe bis zu 1 Million Deutsche Mark aufzunehmen.

(4) Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 1981 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 19) als Kredit zur Verfügung stellt, darf der Minister der Finanzen auch diese Mittel annehmen; hieraus dürfen entsprechende Ausgaben geleistet werden. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

(5) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung von Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs, deren Träger Gemeinden und Gemeindeverbände sind, über die in Abs. 1 erteilte Ermächtigung hinaus weitere Kredite aufzunehmen, soweit der Bund dafür den Schuldendienst übernimmt.

(6) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(7) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 1981 benötigt werden.

(8) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, Darlehen vorzeitig zu tilgen, soweit dies im Zuge von Zinsanpassungen oder bei vorzeitigen Darlehenskündigungen zur Erlangung günstigerer Bedingungen notwendig wird. Die Kreditermächtigung nach Abs. 1 und 2 erhöht sich in Höhe der vorzeitig getilgten Beträge.

(9) Abs. 6 und 8 gelten entsprechend im Haushaltsjahr 1982 für den Fall, daß das Haushaltsgesetz 1982 nicht rechtzeitig verkündet wird.

§ 17

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden sowie des Erwerbs vorhandener Wohnungen, insbesondere durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte, Garantien und Bürgschaften im Haushaltsjahr 1981 bis zum Betrag von 120 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen. Der Minister der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 1981 bis zum Betrag von 120 Millionen Deutsche Mark Garantien und Bürgschaften, die bei der späteren Übernahme auf den Bürgschaftsrahmen des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen sind, für denselben Zweck in Aussicht zu stellen.

(2) Der Ermächtigungsrahmen nach Abs. 1 kann auch für Bürgschaften zur Förderung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grund des Städtebauförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2319, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), in Anspruch genommen werden.

(3) Der Minister der Finanzen wird für den Fall, daß das Haushaltsgesetz 1982 nicht rechtzeitig verkündet wird, ermächtigt, im Haushaltsjahr 1982 zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden sowie des Erwerbs vorhandener Wohnungen, insbesondere durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte und zur Förderung des Städtebaues, Garantien und Bürgschaften bis zur Höhe von je 80 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen oder zuzusagen. Die Bürgschaften sind auf den Bürgschaftsrahmen des Haushaltsgesetzes 1982 anzurechnen.

§ 18

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1981 zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

(2) Der Minister der Finanzen wird für den Fall, daß das Haushaltsgesetz 1982 nicht rechtzeitig verkündet wird, ermächtigt, im Haushaltsjahr 1982 für die Durchführung von Aufgaben im Sinne des Abs. 1 Garantien und Bürgschaften bis zur Höhe von 250 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen. Die Bürgschaften sind auf den Bürgschaftsrahmen des Haushaltsgesetzes 1982 anzurechnen.

§ 19

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1981 zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse Hessen kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zum Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

Artikel 2[2])

Änderung
des Hessischen Beamtengesetzes

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (GVBl. I S. 219), wird wie folgt geändert:

1. In § 57 werden
   a) in Nr. 4 nach den Worten „bei der Landesregierung" die Worte „und beim Landtag" angefügt,
   b) nach Nr. 7 als Nr. 8 eingefügt:
      „8. die Fraktionsassistenten bei den Fraktionen des Landtags,".
2. Dem § 185 wird als Satz 4 angefügt:
   „Die Aufgaben des Direktors des Landespersonalamts und der Landespersonalkommission werden für die Landtagsbeamten vom Präsidium des Landtags wahrgenommen."

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1980

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

[2]) Ändert GVBl. II 320-20

Anlage

Gesamtplan 1981
Teil I Haushaltsübersicht
A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben DM	Eigene Einnahmen DM	Übertragungseinnahmen DM	Vermögenswirksame und besondere Finanzierungseinnahmen DM	Gesamteinnahmen DM	Persönliche Verwaltungsausgaben DM	Sächliche Verwaltungsausgaben DM	Ausgaben für den Schuldendienst DM	Übertragungsausgaben DM	Bauausgaben DM	Sonstige Investitionsausgaben DM	Besondere Finanzierungsausgaben DM	Gesamtausgaben DM	Überschuß (+) Zuschuß (—) DM
01	Hessischer Landtag	—	41 500	—	—	41 500	21 243 600	2 838 200	—	6 925 600	—	331 000	—	31 338 400	— 31 296 900
02	Hessischer Ministerpräsident	—	175 900	34 000	250 000	459 900	30 094 300	6 069 400	—	612 200	—	207 900	—	36 983 800	— 36 523 900
03	Hessischer Minister des Innern	—	53 012 600	9 752 800	6 421 100	69 186 500	737 095 600	148 180 700	796 000	15 471 600	3 302 300	64 022 100	6 695 100	975 563 400	— 906 376 900
04	Hessischer Kultusminister	—	39 336 100	284 203 300	98 043 500	421 582 900	3 218 611 800	294 517 100	—	827 542 500	2 708 600	152 078 600	2 338 200	4 497 796 800	— 4 076 213 900
05	Hessischer Minister der Justiz	—	232 424 600	2 300 200	—	234 724 800	492 244 900	148 171 600	170 000	15 587 100	3 594 200	17 197 300	—	676 965 100	— 442 240 300
06	Hessischer Minister der Finanzen	—	37 500 000	87 607 700	28 156 900	153 264 600	462 918 600	54 888 000	—	2 205 400	28 704 400	2 266 500	26 300 000	577 282 900	— 424 018 300
07	Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik	—	55 212 000	47 877 800	58 400 000	161 489 800	263 197 600	84 381 900	—	64 340 000	285 155 900	81 007 800	10 900 000	788 983 200	— 627 493 400
08	Hessischer Sozialminister	—	30 444 900	14 883 400	41 234 500	86 562 800	185 077 700	49 204 600	48 300	178 821 900	518 400	53 151 000	4 250 000	471 071 900	— 384 509 100
09	Hessischer Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	22 773 000	237 763 600	77 056 200	85 321 900	423 914 700	360 845 900	77 943 900	—	74 805 500	10 232 400	156 729 500	16 019 800	696 577 000	— 272 662 300
10	Hessischer Minister für Bundesangelegenheiten	—	11 800	—	—	11 800	2 079 400	544 300	—	—	—	71 400	—	2 695 100	— 2 683 300
11	Hessischer Rechnungshof	—	35 700	—	—	35 700	6 125 700	649 100	—	—	107 500	110 600	—	6 992 900	— 6 957 200
12	Landespersonalamt Hessen	—	—	1 000	—	1 000	2 166 000	104 600	—	2 000	—	6 700	—	2 279 300	— 2 278 300
13	Landesschuld	—	5 100	49 392 600	—	49 397 700	—	—	2 274 693 100	2 110 000	—	—	—	2 276 803 100	— 2 227 405 400
14	Versorgung	—	350 000	126 569 700	117 700	127 037 400	1 131 339 200	19 300	—	8 726 000	—	—	—	1 140 084 500	— 1 013 047 100
16	Wiedergutmachung	—	9 800	58 400 000	—	58 409 800	—	534 000	—	152 419 000	—	—	—	152 953 000	— 94 543 200
17	Allgemeine Finanzverwaltung	12 447 000 000	144 464 000	157 191 000	3 135 047 400	15 883 702 400	372 373 100	25 872 300	26 500	3 114 273 500	296 800	999 359 200	80 726 000	4 592 927 400	+ 11 290 775 000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	100	—	89 596 000	89 596 100	—	—	—	—	286 980 000	33 910 000	—	320 900 000	— 231 303 900
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	—	172 072 000	104 478 800	251 642 200	528 193 000	—	844 200	2 505 000	179 178 800	10 000	856 876 600	—	1 039 414 600	— 511 221 600
		12 469 773 000	1 002 859 700	1 019 748 500	3 795 231 200	18 287 612 400	7 285 413 400	894 763 200	2 278 238 900	4 643 021 100	621 620 500	2 417 326 200	147 229 100	18 287 612 400	—

Gesamtplan 1981

Teil I Haushaltsübersicht

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigung DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1982 DM	1983 DM	1984 DM	1985 DM	In späteren Haushaltsjahren DM
1	2	3	4	5	6	7	8
03	Hessischer Minister des Innern	12 978 200	8 478 200	4 500 000	—	—	—
04	Hessischer Kultusminister	19 186 500	14 136 500	5 050 000	—	—	—
07	Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik	218 790 000	123 160 000	55 210 000	20 010 000	20 410 000	—
08	Hessischer Sozialminister	29 300 000	12 850 000	11 550 000	4 900 000	—	—
09	Hessischer Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	62 143 600	36 412 100	11 961 500	6 595 500	1 136 500	6 038 000
11	Hessischer Rechnungshof	158 000	158 000	—	—	—	—
17	Allgemeine Finanzverwaltung	1 331 298 300	634 797 300	457 567 000	159 967 000	48 967 000	30 000 000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	1 111 513 000	329 900 000	275 380 000	196 783 000	129 730 000	179 720 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	806 993 300	347 678 050	169 473 050	81 870 000	37 477 500	170 494 700
	Summe	3 592 360 900	1 507 570 150	990 691 550	470 125 500	237 721 000	386 252 700

Gesamtplan 1981

Teil II Finanzierungsübersicht

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	Mio DM
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	16 922,0
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	15 424,2
3. Finanzierungssaldo	— 1 497,8

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 497,7
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2 717,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1 219,3
darunter für Ausgleichsforderungen	17,6
2. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge aus Vorjahren	—
3. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen der Vorjahre	—
4. Rücklagenbewegung	0,1
4.1 Entnahmen aus Rücklagen	0,6
4.2 Zuführungen an Rücklagen	0,5
5. Haushaltstechnische Verrechnungen	—
5.1 Einnahmenseite	145,8
5.2 Ausgabenseite	145,8
6. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 5)	1 497,8

Gesamtplan 1981

Teil III Kreditfinanzierungsplan

	Mio DM
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2 717,0
II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1 219,3
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	61,8
2. Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen)	79,4
3. Andere Schuldscheindarlehen zusammen	1 059,7
4. Ausgleichsforderungen	17,6
5. Sonstige Tilgungen	0,8
III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 497,7
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	96,7
1. Förderung des soz. Wohnungsbaues (1. Förderungsweg) (Kap. 19 03—311 09)	43,3
2. Aufwendungsdarlehen im Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg) (Kap. 19 03— 311 28)	27,1
3. Förderung des Wohnungsbaues zugunsten von Aussiedlern, Flüchtlingen usw. (Kap. 19 03—311 12)	12,0
4. Ersatzwohnungsbau, Aus- und Umbau (Kap. 19 95—311 01)	7,0
5. Förderung von Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben (Kap. 19 03—311 16)	2,7
6. Förderung des Wohnungsbaues im Zonenrandgebiet (Kap. 19 03—311 24)	1,3
7. Sonstige Förderungen im Wohnungs- und Städtebau (mehrere Ansätze in Kap. 19 03/04/05)	3,3
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	42,3
1. Darlehen des Bundes (Kap. 13 11—581 01 und Kap. 04 08—581 01)	24,9
2. Darlehen des Bundesausgleichsamtes (Kap. 13 11—584 01)	15,0
3. Für Wohnungsbaudarlehen an Bund und Bundesausgleichsamt (mehrere Ansätze in Kap. 19 22)	2,4
III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	54,4

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes

Vom 17. Dezember 1980

Artikel 1[1])

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 23. Januar 1980 (GVBl. I S. 58) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „23" durch die Zahl „22,7" ersetzt.

   b) Dem Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:

   „Als gesetzliche Anteile im Sinne von Satz 1 gelten auch Leistungen auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen, die die Verteilung der Steuern nach Art. 106 Abs. 3 und 4 Grundgesetz ergänzen."

2. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die kreisfreien Städte erhalten jährliche Schlüsselzuweisungen, die in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden berechnet werden. § 11 Abs. 1 findet keine Anwendung."

   b) In Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 10 Abs. 1)" gestrichen.

3. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Zuweisungen
zu den Schülerbeförderungskosten

(1) Die Landkreise, der Landeswohlfahrtsverband Hessen und die Gemeinden, die Schulträger sind, erhalten Finanzzuweisungen zu den Schülerbeförderungskosten.

(2) Die Zuweisung für den einzelnen Empfänger wird zur Hälfte nach seinem Anteil an den Gesamtausgaben für die Schülerbeförderung nach § 34 des Schulverwaltungsgesetzes und zur Hälfte nach der Zahl der Schüler berechnet, für die er Schülerbeförderungskosten zahlt. Maßgebend sind die Verhältnisse in dem dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahr; Stichtag für die Zahl der Schüler ist der 15. Oktober. Die Schüler der Landkreise werden mit 200 vom Hundert bewertet."

4. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten jährliche Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter, deren Höhe nach der Einwohnerzahl bemessen wird."

5. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Zuweisungen von Verwarnungsgeldern und Geldbußen

(1) Geldbußen, die durch Bescheid des Gemeindevorstandes, des Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters als allgemeine Polizeibehörde oder des Kreisausschusses festgesetzt worden sind, und Verwarnungsgelder, die von diesen Behörden erhoben worden sind, fließen der jeweiligen Gemeinde oder dem Landkreis zu. Satz 1 gilt entsprechend für Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, für die Einziehung von Gegenständen und für die Kosten des Bußgeldverfahrens.

(2) Der nach Abs. 1 begünstigten Gemeinde oder dem begünstigten Landkreis fallen die notwendigen Auslagen zur Last, soweit sie einem Betroffenen zu erstatten sind.

(3) Geldbußen und Kosten, die durch Bescheid des Regierungspräsidenten in Kassel als Bezirkspolizeibehörde nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes festgesetzt sind, weist das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten jährlich mit dem Betrag zu, der sich aus dem örtlichen Aufkommen nach anteiligem Abzug aller dem Land für die Bearbeitung, Vollstreckung und Vorprüfung entstandenen Personal- und Sachkosten sowie eines Betrages von 2 300 000 Deutsche Mark ergibt. Dies gilt nicht für Verkehrsordnungswidrigkeiten auf Autobahnen oder Bußgeldverfahren, denen ein Verwarnungsverfahren vorausgegangen ist. Bis zur endgültigen Feststellung der Zuweisungsbeträge werden Abschlagszahlungen geleistet."

[1]) Ändert GVBl. II 41-16

Artikel 2[2])

§ 34 des Gesetzes über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Schulaufsicht (Schulverwaltungsgesetz — SchVG —) in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), erhält folgende Fassung:

„§ 34

(1) Träger der Schülerbeförderung sind die Gemeinden, die Schulträger sind, die kreisfreien Städte und die Landkreise für die in ihrem Gebiet wohnenden Schüler der allgemeinbildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 und für die Schüler, die die Grundstufe der Berufsschule, ein Berufsvorbereitungsjahr oder eine Berufsfachschule besuchen, durch deren Besuch die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann. Abweichend von Satz 1 ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen Träger der Schülerbeförderung für die Schüler, die von ihm unterhaltene Sonderschulen besuchen.

(2) Eine Beförderung ist notwendig, wenn die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule oder einem sonstigen Ort, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht erteilt wird, für Schüler der Grundschule mehr als zwei Kilometer und für Schüler ab der fünften Jahrgangsstufe mehr als drei Kilometer beträgt. Die Grenze von drei Kilometern kann bis auf zwei Kilometer unterschritten werden, wenn nur durch den Einsatz besonderer Verkehrsmittel, insbesondere des Schulbusses, der Schulbesuch für den Schüler möglich ist. Unabhängig von der Entfernung kann die Beförderung als notwendig anerkannt werden, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schüler bedeutet oder ein Schüler ihn auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung nicht ohne Benutzung öffentlicher oder privater Verkehrsmittel zurücklegen kann. Für Sonderschüler gilt Satz 1 bis 3 entsprechend; es sind ferner Art und Grad der Behinderung zu berücksichtigen.

(3) Schulweg im Sinne des Abs. 2 ist auch der Weg zwischen der Wohnung des Schülers und dem Ort der auswärtigen Unterbringung, wenn der Schüler nach § 6 Abs. 2 des Hessischen Schulpflichtgesetzes in eine heim- oder anstaltsgebundene Sonderschule eingewiesen worden ist.

(4) Die Träger der Schülerbeförderung entscheiden unter Berücksichtigung zumutbarer Bedingungen, der Interessen des Gesamtverkehrs und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit über die Beförderungsart. Vorrangig haben die Schüler öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Ist deren Benutzung nicht möglich oder nicht zumutbar, können die Schulträger Schulbusse einsetzen oder die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge in Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Hessischen Reisekostengesetz erstatten, wenn der Einsatz eines Schulbusses wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

(5) Notwendig sind die Beförderungskosten für den Besuch

1. der nach § 5 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, § 6 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Schulpflichtgesetzes zuständigen Schule,
2. der Schule, der ein Schüler nach § 19 des Hessischen Schulpflichtgesetzes zugewiesen worden ist,
3. der nächstgelegenen, aufnahmefähigen Schule, deren Unterrichtsangebot es dem Schüler ermöglicht, den gewählten Bildungsgang zu verfolgen, auch wenn sie nur einzelne Stufen des Bildungsganges umfaßt.

(6) Zu den notwendigen Beförderungskosten gehören auch die Fahrkosten für eine Begleitperson, wenn ein Schüler auf Grund seiner körperlichen oder geistigen Behinderung nicht in der Lage ist, den Schulweg allein zurückzulegen.

(7) In außergewöhnlichen Härtefällen können Erziehungsberechtigten oder Schülern auch Zuschüsse zu durch den Schulweg bedingten Beförderungskosten geleistet werden, die der Schulträger nicht als nach Abs. 1 bis 6 notwendig zu tragen hat.

(8) Die für ein Schuljahr entstandenen Beförderungskosten werden den Erziehungsberechtigten oder Schülern nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

(9) Abs. 1 bis 8 gelten auch für die als Ersatzschulen genehmigten Privatschulen."

Artikel 3

Übergangsbestimmungen

(1) Die für das Schuljahr 1980/1981 nach § 34 des Schulverwaltungsgesetzes in der bisher geltenden Fassung begründeten Verpflichtungen der Träger der Schülerbeförderung bleiben unberührt.

(2) Die Abrechnung der nach § 34 Abs. 3 Satz 2 des Schulverwaltungsgesetzes in der bisher geltenden Fassung für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1980 zu erstattenden Kosten der Schülerbeförderung wird aus dem nach § 24 des Finanzausgleichsgesetzes zu bildenden Haushaltsansatz vorgenommen.

[2]) Ändert GVBl. II 72-11

Artikel 4

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen. Der Kultusminister wird ermächtigt, das Schulverwaltungsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1980

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Jugendbildungsförderungsgesetzes*)

Vom 17. Dezember 1980

Artikel 1

Das Jugendbildungsförderungsgesetz vom 24. Juni 1974 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. Landkreise und Gemeinden mit eigenem Jugendamt,"

2. § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird gestrichen.

   Die bisherigen Nr. 2 bis 4 werden Nr. 1 bis 3.

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände" durch die Worte „Landkreise und Gemeinden mit eigenem Jugendamt" ersetzt.

   b) In Satz 2 wird die Verweisung „Abs. 1 Nr. 4" durch die Verweisung „Abs. 1 Nr. 3" ersetzt.

4. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen nach § 4 stellt das Land Hessen im Haushaltsjahr 1981 6 650 000,— Deutsche Mark zur Verfügung. Der Umfang der Förderung vom Haushaltsjahr 1982 an richtet sich nach den Ansätzen des jeweiligen Haushaltsplanes des Landes."

5. In § 6 werden nach dem Wort „gewähren," die Worte „soweit sie landesweit tätig sind und" eingefügt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Mitglieder" das Wort „stimmberechtigten" eingefügt.

   b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Dem Landeskuratorium gehören an als stimmberechtigte Mitglieder

   1. drei Vertreter der hessischen Jugendverbände,
   2. drei Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
   3. vier Mitglieder, die vom Sozialminister benannt werden,

*) Ändert GVBl. II 73-8

4. je ein Mitglied der im Landtag vertretenen Parteien.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

Ihm gehören außerdem als beratende Mitglieder an je ein Vertreter

1. jeder staatlichen Jugendbildungsstätte des Landes Hessen,
2. des Landesjugendamtes Hessen,
3. der Landeszentrale für politische Bildung,
4. der Arbeitsgemeinschaft hessischer Jugendämter,
5. des Kultusministers.

c) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte angefügt:

„, die der Genehmigung des Sozialministers bedarf".

7. Dem § 9 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

„Der Sozialminister kann im Einvernehmen mit dem Landeskuratorium diesem weitere Aufgaben im Bereich der außerschulischen Jugendbildung übertragen."

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

(1) Kreisangehörige Gemeinden ohne eigenes Jugendamt, die am 31. Dezember 1979 endgültig oder vorläufig als förderungswürdige Träger der außerschulischen Jugendbildung anerkannt waren, bleiben auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anerkannt und werden weitergefördert. Träger, die am 31. Dezember 1979 nach § 6 des Jugendbildungsförderungsgesetzes gefördert wurden, werden auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weitergefördert.

(2) Kreisangehörige Gemeinden ohne eigenes Jugendamt, die bis zum 31. Dezember 1979 die Anerkennung als förderungswürdige Träger der außerschulischen Jugendbildung beantragt haben, können auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anerkannt und gefördert werden. Träger, die bis zum 31. Dezember 1979 die Förderung nach § 6 des Jugendbildungsförderungsgesetzes beantragt haben, können auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gefördert werden.

Artikel 3

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Sozialminister wird ermächtigt, das Jugendbildungsförderungsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1980

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Sozialminister
Clauss

Beschluß über die Änderung der Zuständigkeit der einzelnen Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen*)

Vom 16. Dezember 1980

Die Hessische Landesregierung hat mit Beschlüssen vom 2. September 1980 und 21. Oktober 1980 gemäß Art. 104 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen die Zuständigkeit der einzelnen Minister geändert. Der Landtag hat gemäß Art. 104 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen am 11. Dezember 1980 von den Beschlüssen Kenntnis genommen. Die Änderung wird nachstehend veröffentlicht; sie ändert die Zuständigkeitsregelung vom 25. Juni 1979 (GVBl. I S. 115) und tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

1. **Abschnitt VIII (Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten)**

a) Die Sachbereiche

„Veterinärwesen,

tierärztliche Approbationen, Aus- und Fortbildung der Tierärzte, Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst,

Tierseuchenbekämpfung, Seuchenabwehr gegenüber dem Ausland, veterinärbehördliche Einfuhrgenehmigungen,

Tierseuchenentschädigung, Tierkörperbeseitigung, Tiergesundheitsdienst, allgemeine Tierhygiene,

tierärztliche Überwachung des Verkehrs mit von Tieren stammenden Lebensmitteln, mit Bedarfsgegenständen sowie mit Arznei- und Betäubungsmitteln, Giften, Sera und Impfstoffen für Tiere,

Vollzug der Lebensmittelüberwachung,

Schlachttier- und Fleischbeschau,

Auslandsfleischbeschau, Aufsicht über Schlacht- und Viehhöfe, Viehmärkte, Molkereien, Viehverkehr,

Tierschutz,"

werden gestrichen.

b) In dem Absatz „Verteidigungsfragen für den Bereich der Land-, Forst-, Ernährungs- und Wasserwirtschaft sowie des Veterinärwesens" werden die Worte „sowie des Veterinärwesens" gestrichen.

c) In dem Unterabschnitt „Beteiligung oder Mitwirkung" werden in dem Absatz „Steuerfragen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft und des Veterinärwesens" die Worte „und des Veterinärwesens" gestrichen.

d) Der Unterabsatz „Unmittelbar unterstellt" erhält folgende Fassung:

„Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung,

Hessische Landesanstalt für Umwelt mit Staatlicher Vogelschutzwarte Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,

Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz,

Hessische Forstliche Versuchsanstalt,

Hessische Forsteinrichtungsanstalt,

Hessische Landesforstschule,

Verwaltung der Staatsweingüter."

e) In dem Unterabschnitt „Staatsaufsicht" werden die Worte „Landestierärztekammer Hessen" gestrichen.

*) Ändert GVBl. II 13-5

2. **Abschnitt VII (Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministers)**

a) Die Absätze

„Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen mit Ausnahme der tierärztlichen Überwachung von Lebensmitteln tierischer Herkunft,

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker, Befähigungsausweise für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker,

Arzneimittel-, Apotheken-, Betäubungsmittel- und Giftwesen mit Ausnahme der tierärztlichen Arzneimittelüberwachung,"

werden gestrichen und durch folgende Sachbereiche ersetzt:

„Arzneimittel-, Apotheken-, Betäubungsmittel- und Giftwesen,

Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen,

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker, Befähigungsausweise für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker,

Veterinärwesen,

tierärztliche Approbationen, Aus- und Fortbildung der Tierärzte, Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst,

Tierseuchenbekämpfung, Seuchenabwehr gegenüber dem Ausland, veterinärbehördliche Einfuhrgenehmigungen,

Tierseuchenentschädigung, Tierkörperbeseitigung, Tiergesundheitsdienst, allgemeine Tierhygiene,

Schlachttier- und Fleischbeschau,

Auslandsfleischbeschau, Aufsicht über Schlacht- und Viehhöfe, Viehmärkte, Molkereien, Viehverkehr,

Geflügelfleischhygiene,

Tierschutz."

b) In dem Unterabschnitt „Unmittelbar unterstellt" werden nach dem Wort „Landesausgleichsamt Hessen" die Worte „Hessische Tierseuchenkasse" eingefügt.

c) In dem Unterabschnitt „Staatsaufsicht" werden nach dem Wort „Unfallversicherung" die Worte „Landestierärztekammer Hessen" eingefügt.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1980

Hessische Landesregierung
Der Ministerpräsident
Börner

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 22 47, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62,— DM einschließlich 3,78 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 29 kostet 2,— DM einschließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in fünf Ordnern mit über 4 500 Seiten hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des teueren Personals bewährt sich diese Regelung, und sie wird allgemein begrüßt.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, deren Ergänzungslieferungen Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN
Daimlerstraße 12 · 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1